23.05.2016 Seite 1 von 3

Gemeinde Kleinmachnow											
Beschlussvorlage öffentlich											
Datum: 23.05.2016 Einreicher: Der B				Bürgermeister			DS-Nr. 017/16				
Entgegennahme KSD:											
Verfahrensvermerk:											
Genehmigung Anzeige)	<i>□ /</i>	Ankündigung	□ Ве	✓ Veröffentlichung✓ Bekanntmachung✓ Auslage				
Beratungsfolge Ak			Abstimn	nung	Sitzung						
		JA	NEIN	ENTH	geplant	Endtermin	Bemerl	kung			
Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Ordnungsangelegenhe	iten				01.06.2016						
Hauptausschuss					13.06.2016						
Gemeindevertretung					30.06.2016						
Betreff: Satzung z	um Pai	rke	n aut	Gruntic	achen						
Die Satzung zur Regelur Kleinmachnow wird be: Anlage: Satzung	schlosse	en.		d Halter	ns aut Grüntläc	chenübertah					
Ausgeschlossen nach §	22 Bbg	KVe	erf:	0		0:1	Gemeinde	vertreter			
Beratungsergebnis: einstimmig Stimmer	mehrhe	si+	JA	Gren NEIN	nium: ENTHALTUN	Sitzung am G It. Besc		Beschluss			
emsiiming siiminer	menme)	JA	INEIIN	ENIHALIUN	G II. besc	THUSS LOW.	Descritoss			
Leiter der Sitzung:							<u> </u>				
								<u> </u>			
Bürgermeister (Endunterschrift)				Bü	rgermeister	Fo	Fachbereichsleiter(in)				
							Antraaseinre	icher			

23.05,2016 Seite 2 von 3

Finanzielle Auswirkungen:	Gemeindehau Beteiligungen		⊠ ja □ ja	☐ nein ☐ nein	
	Produktgruppe Teilhaushalt/Bu Maßnahmen-1	udget:			
Bereits im laufenden Haushalt veranschlagt:			EURO:	□ja	⊠ nein
Über-/außerplanmäßige Veranschlagung im laufenden Haushalt:	Ergebnis-HH Finanz-HH	Jahr Jahr	EURO: EURO:		
Mittelfristig bereits veranschlagt: Mittelfristig neu zu veranschlagen:				□ ja □ ja	☐ nein ☐ nein

Problembeschreibung/Begründung:

Kleinmachnow war und ist ein stark durchgrünter Ort und eingebunden bzw. durchzogen von größeren Waldflächen. Großbäume sowie Strauch- und Heckenpflanzungen prägen die Grünflächen im Gemeindegebiet und sollen zukünftig auch weiter erhalten werden, da sie maßgeblich zur Verbesserung des Kleinklimas (Verdunstung, Abkühlung, Luftreinigung) beitragen. Durch den Schutz und die Erhaltung von Grünflächen wird der Bodenversiegelung entgegengewirkt und ein Versickern von Oberflächenwasser ermöglicht. Darüber hinaus liefern sie aufgrund des reichen Baum- und Strauchbestandes einen Beitrag zur Artenvielfalt (Biodiversität).

Aufgrund des großen Bevölkerungszuwachses und auch der Entwicklung von Flächen für Gewerbeansiedlung sind bereits unterschiedliche Grünflächen für Mensch und Gewerbe umgewidmet worden und damit auch zerstört. In vielen Bereichen Kleinmachnows gibt es dennoch viele kleinteilige Grünflächen, die zum öffentlichen Bereich gehören. Diese noch vorhandenen Grünflächen müssen zum Teil als Überfahrten genutzt werden, damit Eigentümer oder Nutzer mit ihren Personenkraftwagen von der Straße aus ihre Grundstücke hinter den öffentlichen Grünflächen erreichen können. Das ist auch mit der Genehmigung einer solchen Überfahrt problemlos möglich. Eine solche Überfahrtgenehmigung erlaubt aber nicht das Abstellen des Personenkraftwagens auf der Überfahrt und somit auf der öffentlichen Grünfläche. Das Parken auf einer solchen Fläche ist verboten.

Das Verbot des Parkens auf einer öffentlichen Grünfläche soll in Kleinmachnow grundsätzlich aufrecht erhalten werden. Um dennoch den Bedarf an weiteren Parkflächen decken zu können, soll mit dieser Satzung die Möglichkeit des Parkens auf einer Grünflächenüberfahrt geschaffen werden. Das bedeutet, dass derjenige, der eine Grünflächenüberfahrt nutzen darf, unter bestimmten Voraussetzungen mit einem Personenkraftwagen auf dieser Fläche parken darf. Berechtigter einer solchen Grünflächenüberfahrt ist der Eigentümer oder Mieter des dahinterliegenden Grundstücks oder derjenige, der ein sonstiges Nutzungsrecht innehat. Da diese Möglichkeit aber nicht ausufern soll, ist das Privileg an besondere Gründe, die in der Person des Antragstellers oder an der Lage seines Grundstückes liegen, geknüpft. So soll das Parken nur genehmigt werden, wenn das Grundstück "von Natur aus" keine Parkmöglichkeit für einen Personenkraftwagen aufweist. Auf das Fehlen von Parkmöglichkeiten für Zweit- oder gar Drittwagen soll es hierbei nicht ankommen. Auch in der Person des Antragstellers oder seiner Familienangehörigen können Gründe für das Genehmigen von Parken auf der Grünflächenüberfahrt liegen. Die Gemeindeverwaltung Kleinmachnow hat daher jeden Antrag, der einen besonderen Grund enthalten soll, individuell zu prüfen und zu bescheiden. Grünflächenüberfahrten, die von mehreren Berechtigten als Zufahrt für ihre Grundstücke genutzt werden, dürfen dennoch nur von einem Personenkraftwagen zum Parken genutzt werden. Die Berechtigten haben sich untereinander zu einigen, wer von ihnen von der Parkmöglichkeit Gebrauch machen darf. Dies ist dem Gemeindeamt Kleinmachnow nachzuweisen, damit keine Tatsachen zu Lasten einzelner geschaffen werden können. Eine Regelung durch die Gemeindeverwaltung Kleinmachnow ähnlich der Regelung in der Straßenreinigungssatzung ist dabei nicht vorgesehen.

23.05,2016 Seite 3 von 3

Der Antrag ist bei der Gemeindeverwaltung Kleinmachnow, im Fachbereich Recht/Sicherheit/Ordnung einzureichen. Dort werden die örtlichen und persönlichen Voraussetzungen geprüft. Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhält der Antragsteller eine Genehmigung, die sich auf einen Personenkraftwagen mit dem jeweils amtlichen Kennzeichen bezieht. Diese Genehmigung ist beim Parken auf der Grünflächenüberfahrt gut sichtbar im entsprechenden Personenkraftwagen auszulegen.

Sollte sich das Fahrzeug des Überfahrtberechtigten ändern, so ist jederzeit durch einfache Anzeige und entsprechender Nachweis im Gemeindeamt Kleinmachnow eine Änderung in der Genehmigung möglich.

Eine Ausweitung der Parkmöglichkeiten auf Kraftfahrzeuge jeglicher Art ist nicht vorgesehen. Insbesondere sollen keine Lastkraftwagen oder ähnliche auf den Grünflächenüberfahrten parken oder halten dürfen. Aus diesem Grund wird auf die Definition von Personenkraftwagen in § 4 Abs. 4 PBefG verwiesen.

In mehreren Sitzungen des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Ordnung der Gemeinde Kleinmachnow ist diese Satzung seit September 2015 beraten und modifiziert worden. Die Grünflächenüberfahrt wird durch die Gemeinde Kleinmachnow in der Breite markiert und abgepollert. Die Ausgestaltung der Überfahrt hat vollständig der Nutzer durchzuführen. Die Gemeinde Kleinmachnow macht einen entsprechenden Regelvorschlag, der ähnlich wie in einer Genehmigung zu einer Grundstückszufahrt über einen Gehweg ausgestaltet ist. Pro Überfahrt, je nach Länge, werden 4-6 Poller benötigt. Diese kosten ca. 16,- € pro Stück aus Kunststoff. Der Einbau durch den Bauhof Kleinmachnow kostet zusätzlich 18,60 € pro Stück. Jede Überfahrt wird daher ca. 150,- € bis 210,- € kosten.

Veranschlagt werden von den 325 Überfahrten in Kleinmachnow ca. 150 Überfahrten, die dann auch zum Parken genutzt werden, so dass mit zusätzlichen Kosten in Höhe von ca. 31.500,- € zu rechnen ist. Bei Einnahmen von ca. 6.000,- € verbleiben bei der Gemeinde ca. 25.000,- €, die für die Abpollerung der Überfahrten zu leisten sind.

Jedes Parken eines Fahrzeugs ab dem 01.01.2017 auf einer Grünfläche oder auf einer Grünflächenüberfahrt ohne Genehmigung oder jedes auch nur zum Teil auf einer Grünfläche parkende Fahrzeug, wird mit einem Verwarngeld geahndet. Das Verwarngeld richtet sich jeweils nach dem aktuellen Bußgeldkatalog. Aktuell beträgt das Verwarngeld für Parken auf einer Grünfläche 10,00 Euro. Dies kann mit jeder Änderung des Bußgeldkatalogs entsprechend angepasst werden.